

Erfahrungen mit der Umsetzung PSG II

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), das zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, stellt die wohl grundlegendste Reform im SGB XI seit Einführung der Pflegeversicherung dar. Im Werkausschuss am 26.11.2015 wurde über die grundsätzlichen Inhalte und am 09.06.2016 über die Vorbereitung der Umsetzung im NürnbergStift berichtet. Hier sollen die ersten Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Grundlagen berichtet werden.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des PSG II

- Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden Personen mit kognitiven Einschränkungen in die Pflegeversicherung einbezogen, das Einstufungssystem (NBA) wurde geändert
- Die vorher bestehenden drei Pflegestufen wurden in fünf Pflegegrade übergeleitet
- Ein einheitlicher Eigenanteil bleibt über alle Pflegegrade von Anfang an bestehen
- Die Überleitung erfolgte automatisch, d.h. es waren keine Veranlassungen durch Pflegebedürftige mehr erforderlich
- Die Vergütungen für die Leistungserbringer sollen budgetneutral übergeleitet werden

3. Erste Erfahrungen mit der Umsetzung des PSG II im NürnbergStift

Grundsätzlich war die Umsetzung derart weitreichender Veränderungen erwartungsgemäß mit unterschiedlichsten Problemen verknüpft. Zu vielen Punkten konnte erst im Laufe der Einzelfallbehandlung eine abschließende Lösung gefunden werden.

3.1 Umsetzung im Bereich Verwaltung

Aufgrund der umfangreichen und z.T. kurzfristig beschlossenen Veränderungen – die endgültige Abstimmung im Bundesrat erfolgte erst Mitte Dezember – waren natürlich auch die Anpassungen in einem sehr engen Zeitfenster notwendig, da das Gesetz schon zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. So mussten sehr kurzfristig Änderungen im eigentlich schon angepassten Heimvertrag aufgenommen werden.

Im Rahmen der Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade kam es zu Differenzen, da von einigen Pflegekassen (vorwiegend Barmer, aber auch DAK) das Vorliegen der eingeschränkten Alltagskompetenz nicht stimmig war. So wurde anfangs die nicht vorliegende Alltagskompetenz bestätigt und dann allerdings diese in den Leistungsbescheiden nicht gleichermaßen bestätigt. So waren intensiv Rückfragen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung notwendig. Mittlerweile sind die Festlegungen der Pflegestufe umfassend erfolgt.

Die Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz war allerdings die Basis für die Errechnung des „Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils“. In Folge kam es damit auch hier zu Unstimmigkeiten.

Aufgrund der Überleitung wurden in den Einrichtungen einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) für den pflegebedingten Aufwand berechnet. Somit wurde von den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Eigenanteil in Rechnung gestellt, der für alle Pflegegrade identisch ist. Der gesamte Eigenanteil umfasst den Betrag für den pflegebedingten Aufwand, den Betrag für Unterkunft, für Verpflegung, für den Investitionskostenanteil und den Ausbildungszuschlag. Da zum 01.07.2017 neue Werte verhandelt wurden, werden die aktuellen Beträge vorgestellt. Der erste Wert stellt den EEE Pflege dar, der zweite den Gesamteigenanteil, der von den Bewohnenden im Doppelzimmer zu tragen ist:

Pflegezentrum Sebastianspital	978,61 €	2.255,04 €
August-Meier-Heim	933,89 €	1.732,72 €
Seniorenwohnanlage St. Johannis	975,57 €	1.930,45 €
Seniorenwohnanlage Platnersberg	1.017,85 €	1.883,30 €

Erst Ende Dezember 2016 wurden Regelungen für die Handhabung für Rüstige und Personen mit der Pflegestufe 0 in Pflegeeinrichtungen getroffen. Wesentliches Element war dabei eine Bestandschutzsicherung, die schon in Einrichtungen leben. In der Folge erfolgt allerdings ein Antrag auf Einstufung durch den Bezirk von Amts wegen. Hier war bei den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern viel Unsicherheit und Unruhe vorhanden.

Diese Fragen hatten wiederum Einfluss auf die Personalberechnung. Die bei anderen Trägern sich durch die Überleitung in Pflegegrade ergebenden Personaleinbußen waren bei NürnbergStift weniger gravierend. Es ergaben sich Verschiebungen in den Einrichtungen von plus 1 bis minus 1 Stellen im Bereich des Pflegepersonals zum 01.01.2017.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Umsetzung des PSG II gut gelungen ist, wenn auch Anfangsprobleme bestanden. Auch die in diesem Zusammenhang erfolgte Umstellung auf die neue EDV-Software „Sinfonie“ läuft mittlerweile nahezu fehlerfrei.

3.2 Entwicklung der Einstufungen in Pflegegrade

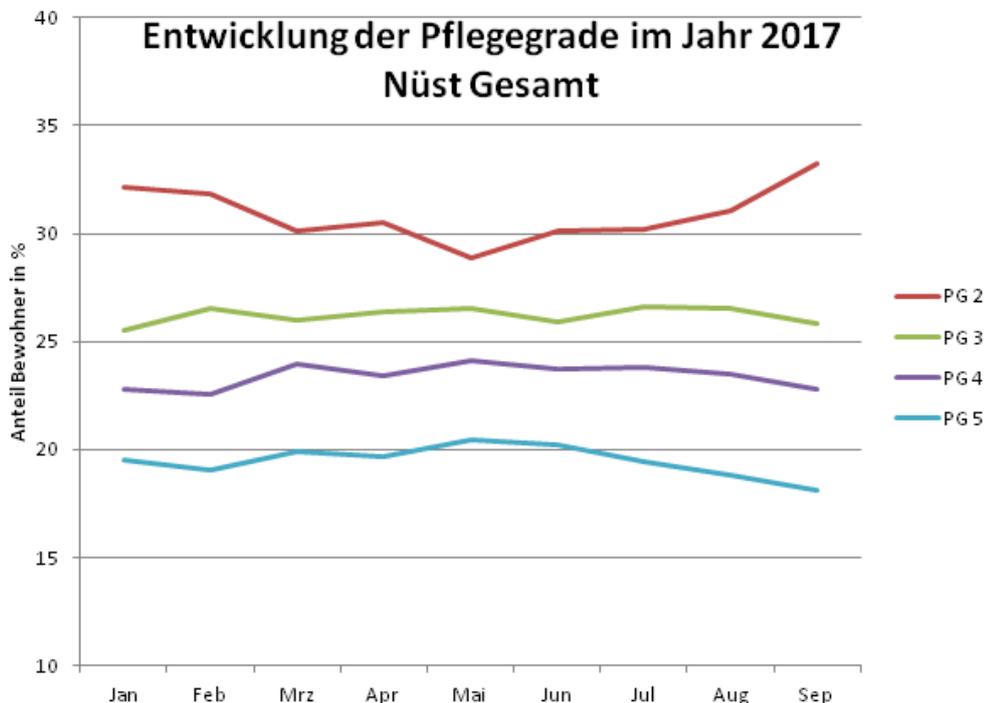
Eine andere wichtige Frage bezieht sich auf die Entwicklung der Verteilung der Pflegegrade. Die Überleitung aus den Pflegestufen in die Pflegegrade wurde anhand einer Systematik durchgeführt. Bewohnende mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz wurden mit einem „Doppelsprung“ übergeleitet – das hieß beispielsweise Überleitung bei Pflegestufe 3 ohne eingeschränkte Alltagsfähigkeit in den Pflegegrad 4, hingegen mit eingeschränkter Alltagsfähigkeit in den Pflegegrad 5. Es kam so zu einer, für die Pflegeeinrichtung günstigen Eingruppierung. Die Befürchtung war allerdings, dass sich im Lauf der Folgemonate eine Verschlechterung der Pflegegradeverteilung ergeben würde, die sich wiederum negativ auf die Personalausstattung auswirken würde.

Mittlerweile liegen die ersten bundesweiten Zahlen hinsichtlich der erzielten Pflegegrade aus den Monaten Januar bis Mai vor (Dt. Bundestag Drucksache 18/13156). Danach ergibt sich folgendes Bild:

Verteilung der Ergebnisse bei Erstgutachten bei den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung in den ersten fünf Monaten des Jahres 2017

	Kein Pflegegrad	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Gesamt
Anzahl	70.106	89.083	118.819	50.442	15.909	4.978	349.337
Anteil	20,1 %	25,5%	34,0%	14,4%	4,6%	1,4%	100%

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Pflegegradeverteilung im NürnbergStift über die Monate Januar bis September 2017 zeigt sich folgende Entwicklung:



Die Zahlen zeigen, dass sich die prognostizierte Entwicklung abbildet: seit Mai ist die Tendenz zu der prozentualen Steigerung des Anteils des PG 2 zu beobachten, parallel nehmen die hohen PGs ab.

Dieser Trend bildet sich bayernweit ab. Damit nimmt natürlich auch die Zahl der Betreuungs- und Pflegekräfte ab, die aus der Pflegegradverteilung ableitbar sind. Hier ist eine Anpassung in den Personalschlüsseln notwendig, um weiterhin den angestrebten Durchschnittswert von 1 : 2,4 zu erreichen. Um hier weitere notwendige Entscheidungen auf bayerischer Ebene zu treffen, wird zum 30.11.2017 wiederum eine Vollerhebung der vorhandenen Pflegegrade durchgeführt und anhand dieser neue Personalrichtwerte ermittelt.

Hier ist der Anpassungs- und Umsetzungsprozess noch nicht abgeschlossen. 2018 werden weitere Veränderungen notwendig werden.